

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 12. Juni 2010

Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Regine Aeppli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2010 haben Sie uns den Entwurf über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung zur Vernehmlassung unterbreitet.
Wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Als Interessengemeinschaft für Weiterbildung im Kanton Zürich ist unser Aufgabengebiet die berufliche, berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung, die im Einführungsgesetz geregelt ist. Unsere Stellungnahmen beziehen sich auf diese Bereiche.

1. Grundsätzliches

Die ZKW beurteilt die Verordnung als zu wenig präzise. Der Ermessensspielraum für die Entscheide durch die Bildungsverwaltung erscheint uns ausserordentlich gross.
Wir empfehlen präzisere Formulierungen, die der Rechtssicherheit dienen.
Die Verordnung ist in sich nicht stimmig und im Detaillierungsgrad sehr unterschiedlich.

2. Zu den einzelnen Paragraphen

A. Allgemeines

§4, Abs.1:

„in der Regel“ – streichen.

Wir gehen davon aus, dass die Regel die Leistungsvereinbarung ist.

Mögliche Abweichungen sollen hier explizit genannt werden.

B. Leistungsvereinbarungen

§ 7:

Keine „Kann“-Formulierung

Wir gehen auch hier davon aus, dass die Ausschreibung die Regel ist.

Das Verfahren muss transparent sein und die Gleichbehandlung wird vorausgesetzt.

Ausnahmen, die keine Ausschreibungen voraussetzen sollen explizit genannt werden.

§ 9, Abs.2:

„in der Regel“ – streichen;

„mehrjährige“ streichen und ersetzen durch „im Sinne des entsprechenden Bildungsauftrags“

Die Dauer des Leistungsvertrages hängt vom Inhalt des Auftrages ab.

C. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

§10, Abs.2:

„Kosten“ ersetzen durch „Vollkosten“

§11, Abs. 1,2:

Die beiden Abschnitte sagen nicht aus und egalisieren sich wieder. „je nach Bildungsangebot“ ist keine fassbare Aussage. Es braucht hier eine klare Aussage des Gesetzgebers.

§14:

Hier wird die Mobilität der Teilnehmenden eingeschränkt, wenn es keine Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote gibt.

Die Stossrichtung muss die interkantonale Freizügigkeit sein.

D. Gebühren, Schul- und Kursgelder

§17:

Für Nachholbildung sollen keine Gebühren erhoben werden.

Die Matura beispielsweise kann bei der KME kostenlos nachgeholt werden. Nachholbildung auf Sekundarstufe I und II sollte demzufolge auch kostenlos sein.

§19, Abs.1:

Das „besondere öffentliche Interesse“ soll in keinem Fall vom Amt festgelegt werden, sondern durch entsprechende politische Gremien bestimmt werden.

§19, Abs.3:

Dieser Absatz gehört ins Volksschulgesetz und nicht in die Berufsbildung.

§19, Abs. 4:

neuer Satzanfang:

„Jugendliche bis um 25. Lebensjahr, die noch nicht oder nicht mehr in der Lehre oder einer weiterführenden Schule sind „und Lernende mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die.....
(bisheriger Text)

Gerade Jugendliche sollten vom Bildungsangebot zum halben Preis profitieren können, damit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt intakt bleiben.

§20, Abs. 1 ist redundant und kann gestrichen werden.

§20, Abs. 2 Streichung „20%“.

Die generelle Festlegung auf 20% scheint willkürlich und daher nicht sinnvoll.

§ 22, Abs.1:

Hier gibt es eine sehr detaillierte Regelung – im Gegensatz zu den anderen schwammigen Formulierungen (siehe oben).

Ist die Idee, dass sich private Schulen mit Leistungsvereinbarung/Rahmenvertrag ebenfalls an diese Vorgaben halten müssen?

Wir meinen, dass dies doch vielmehr ein Teil der AGB der einzelnen Schulen sei.

Wir erachten unsere Einwände und Anträge als fundamental und bitten Sie, diese im Interesse aller Beteiligten zu berücksichtigen. Selbstverständlich sind wir gerne und jederzeit bereit, unsere Anliegen noch eingehender schriftlich oder mündlich zu begründen.

Freundliche Grüsse

ZÜRCHER KONFERENZ FÜR WEITERBILDUNG

Die Präsidentin

Elisabeth Derisiotis